

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 152

Regelgemäßes Verhalten und Verantwortlichkeit

**Eine Untersuchung der Retterfälle
und verwandter Konstellationen**

Von

Gunther Biewald



Duncker & Humblot · Berlin

GUNTHER BIEWALD

Regelmäßiges Verhalten und Verantwortlichkeit

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder
ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 152

Regelmäßiges Verhalten und Verantwortlichkeit

Eine Untersuchung der Retterfälle
und verwandter Konstellationen

Von

Gunther Biewald



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Joachim Hruschka, Erlangen

Die Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 29

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-11126-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2002 von der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen.

Sie ist während meiner dreijährigen Tätigkeit als Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie in Erlangen entstanden und das Ergebnis des Nachdenkens über eine Frage, auf die ich während des Studiums beim Lesen einer BGH-Entscheidung¹ gestoßen bin, nämlich die Frage, welchen Einfluß die Bewertung einer Handlung als pflichtgemäß auf die Freiheit des Handelnden hat.

Diese Frage, zu der sich schon viele namhafte Juristen und Philosophen, namentlich *Immanuel Kant* und *Christian Wolff*, am Rande geäußert haben, verdient Interesse nicht nur, weil sie in der Rechtspraxis eine Rolle spielt. Sie berührt auch das theoretisch interessante Problem der Bedeutung des Sollens für die Freiheit.

Meine Behandlung der Fragestellung nimmt ihren Ausgang von der praktischen Philosophie *Kants* und von der von Prof. *Joachim Hruschka* in verschiedenen Veröffentlichungen dargestellten Sicht der (juristischen) Dinge. Ihr Ziel ist gleichwohl neue Erkenntnis, nicht bloße Wiederholung des schon Gesagten.

Danken möchte ich Herrn Prof. *Hruschka*, der mir für drei Jahre Gelegenheit zur Forschung unter idealen Bedingungen gegeben und mich seit dem ersten Semester meines Studiums gefördert hat. Die vorliegende Arbeit ist Resultat dieser Förderung.

Danken möchte ich auch all denen, die das Manuskript im Ganzen oder in Teilen gelesen und mir wertvolle Hinweise gegeben haben. Mein besonderer Dank schließlich gilt der Schmitz-Nüchterlein-Stiftung Nürnberg für die Verleihung Ihres mit einer großzügigen Förderung verbundenen Preises für die Dissertation.

Jena, im Juli 2003

Gunther Biewald

¹ BGHSt 39, 322. In der Entscheidung geht es um die Strafbarkeit eines Brandstifters wegen des Todes eines Rettungswilligen beim Versuch, seinen im brennenden Haus schlafenden Bruder aus dem Haus zu holen.

Inhaltsübersicht

Einleitung	25
<i>Erster Teil</i>	
Grundbegriffe der Zurechnung von Verantwortlichkeit	31
Erstes Kapitel	
Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelwidrigen Verhaltens	31
I. Rechtliche Verantwortlichkeit als Verantwortlichkeit wegen Regelverstoßes	32
II. Die Struktur der Zuschreibung von Verantwortlichkeit wegen eines Regelverstoßes	32
Zweites Kapitel	
Obliegenheiten, Eigenverantwortlichkeit und die Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit für die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Mitwirkung im zeitlichen Vorfeld eines Obliegenheitsverstoßes	105
I. Der Begriff der Obliegenheit	105
II. Das Verhältnis der Obliegenheiten zu den Pflichten	108
III. Eigenverantwortlichkeit und ihre Bedeutung für die Zuschreibung von Drittverantwortlichkeit bei Mitwirkung im Vorfeld eines Obliegenheitsverstoßes	114
IV. Zurechnungsdefizite beim Vordermann bei Teilhabe zweier Subjekte im Falle einer potentiell obliegenheitswidrigen Teilhabe des Vordermanns	122
Drittes Kapitel	
Systematisch entwickelte Fälle zur Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelwidrigen Verhaltens bei zeitlich versetzter Mitwirkung zweier Subjekte	128
I. Rechtsgutsverletzungen durch Tun	130
II. Rechtsgutsverletzungen durch Unterlassen	134

III. Zeitlich versetztes Zusammentreffen von Tun und Unterlassen	141
IV. Zusammenfassung	147

Viertes Kapitel

Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelgemäßen Verhaltens im Recht 149

I. Die Struktur der Zuschreibung von Verantwortlichkeit wegen Regelerfüllung	150
II. Die Konsequenzen der Verantwortlichkeit für ein Ereignis wegen Regelerfüllung ..	158
III. Zusammenfassung	160

Zweiter Teil

Die Bedeutung pflichtgemäßer Teilhabe für die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens 161

Fünftes Kapitel

Die Bedeutung der Pflichtgemäßheit von Verhalten im Zusammenhang mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei zeitlich versetzter Mitwirkung zweier Subjekte 163

I. Die Retterfälle – Eine Fallgruppe der Konstellation „Pflichtwidrig handelnder Hintermann, pflichtgemäß handelnder Vordermann“	163
II. Drei weitere Fallgruppen der Konstellation „Pflichtwidrig handelnder Hintermann, pflichtgemäß handelnder Vordermann“	211

Sechstes Kapitel

Die Bedeutung der Pflichtgemäßheit von Verhalten im Zusammenhang mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens zu nur einem Subjekt 226

I. Pflichtwidriges Tun, pflichtgemäßes Tun eines einzelnen Subjekts – Eine Fallgruppe der Konstellation „Pflichtwidrige Handlung, pflichtgemäße Handlung eines einzelnen Subjekts“	228
II. Drei weitere Fallgruppen der Konstellation „Pflichtwidrige Handlung, pflichtgemäße Handlung eines einzelnen Subjekts“	240
III. Zusammenfassung	250

Dritter Teil

**Die Bedeutung obliegenheitsgemäßer Teilhabe für die Zurechnung
von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens** 252

Siebtes Kapitel

**Die Bedeutung der Obliegenheitsgemäßheit von Verhalten im Zusammenhang
mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen
Verhaltens bei zeitlich versetzter Mitwirkung zweier Subjekte** 253

- I. Erste Variante der Konstellation „Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Tun des Vordermanns“ – Notstandseingriff in Rechtsgüter eines unbeteiligten Dritten 254
- II. Zweite Variante der Konstellation „Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Tun des Vordermanns“ – Notstandseingriff in eigene Rechtsgüter des Vordermanns 265
- III. Der Gang der Zurechnung von Verantwortlichkeit bei zeitlich späterer regelgemäßer Mitwirkung eines anderen Subjekts am Beispiel der Konstellation „Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, regelgemäßes Tun des Vordermanns“ 267
- IV. Drei weitere Fallgruppen der Konstellation „Pflichtwidrig handelnder Hintermann, obliegenheitsgemäß handelnder Vordermann“ 269
- V. Zusammenfassung 275

Achtes Kapitel

**Die Bedeutung der Obliegenheitsgemäßheit von Verhalten
im Zusammenhang mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit
wegen pflichtwidrigen Verhaltens zu nur einem Subjekt** 277

- I. „Pflichtwidriges Tun, obliegenheitsgemäßes Tun eines einzelnen Subjekts“ 278
- II. Der Gang der Zurechnung von Verantwortlichkeit bei zeitlich versetzter pflichtwidriger und regelgemäßer Mitwirkung eines Subjekts am Beispiel der Konstellation „Pflichtwidriges Tun, regelgemäßes Tun eines einzelnen Subjekts“ 282
- III. Drei weitere Fallgruppen der Konstellation „Pflichtwidrige Handlung, obliegenheitsgemäße Handlung eines einzelnen Subjekts“ 284
- IV. Zusammenfassung 287
- Fazit** 289
- Literaturverzeichnis** 290
- Verzeichnis der zitierten Entscheidungen** 308
- Stichwortverzeichnis** 311

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
-------------------------	----

Erster Teil

Grundbegriffe der Zurechnung von Verantwortlichkeit	31
--	----

Erstes Kapitel

Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelwidrigen Verhaltens	31
---	----

I. Rechtliche Verantwortlichkeit als Verantwortlichkeit wegen Regelverstößes ..	32
--	----

II. Die Struktur der Zuschreibung von Verantwortlichkeit wegen eines Regelverstößes	32
--	----

1. Verhaltensregeln und Zurechnungsregeln	33
---	----

a) Kategorische Imperative	35
----------------------------------	----

(1) Pflichten	35
---------------------	----

(2) Obliegenheiten	37
--------------------------	----

b) Hypothetische Imperative	38
-----------------------------------	----

(1) Drei Arten der Implikation	40
--------------------------------------	----

(2) Notwendige, hinreichende oder notwendige und hinreichende Vorschriften in hypothetischen Imperativen	42
--	----

(3) Vier Grundformen hypothetischer Imperative	44
--	----

(4) Präskriptiver oder deskriptiver Charakter der hypothetischen Imperative	46
---	----

2. Die Rolle der Verhaltensregeln bei der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelwidrigen Verhaltens	47
--	----

a) Erste Stufe: Deutung eines Vorgangs als Handlung	47
---	----

(1) Reflexion des intentionalen Charakters der Handlung im hypothetischen Imperativ	50
---	----

(2) Schluß von Vorgängen in der Welt auf den Willen des Subjekts	53
--	----

(a) Schluß von einem Vorgang in der Welt auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Absicht	54
--	----

(aa) Schluß von der Vornahme einer körperlichen Aktivität auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Absicht	57
---	----

(bb) Schluß von der Unterlassung einer körperlichen Aktivität auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Absicht	60
---	----

(b) Schluß vom Bestehen oder Nichtbestehen einer Absicht auf den Willen	61
(3) Handlungen durch Tun und Handlungen durch Unterlassen	63
(4) Regreßverbot bei Deutung eines Vorgangs als Handlung durch Tun	65
(5) Regreßverbot bei Deutung eines Vorgangs als Handlung durch Unterlassen	71
(a) Nichtvornahme einer Körperaktivität zeitlich vor einer Handlung durch Tun eines anderen Zurechnungssubjekts	73
(b) Nichtvornahme einer Körperaktivität zeitlich vor einer Handlung durch Unterlassen eines anderen Zurechnungssubjekts	75
(c) Nichtvornahme einer Körperaktivität zeitlich nach einer Handlung durch Tun eines anderen Zurechnungssubjekts	77
(6) Handlungszuschreibung in der Prospektive und in der Retrospektive	79
b) Zweite Stufe: Feststellung der Regelwidrigkeit und Deutung einer Handlung als Regelverstoß	79
(1) Bewertung der Handlung und Feststellung der Regelwidrigkeit	81
(a) Nichtberücksichtigung des Unterschieds von unmittelbaren und mittelbaren Handlungen	83
(b) Berücksichtigung des Unterschieds von unmittelbaren und mittelbaren Handlungen	83
(2) Deutung der Handlung als Regelverstoß	88
3. Die Rolle der Zurechnungsregeln bei der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelwidrigen Verhaltens	89
a) Zwei Vermutungen zugunsten von Verantwortlichkeit	89
b) Widerlegung der Vermutungen durch die Zurechnungsregeln	91
4. Zurechnungsdefizite bei Teilhabe mehrerer Subjekte	93
a) Zurechnungsdefizit beim Vordermann bezüglich der Deutung eines Vorgangs als Handlung	93
b) Zurechnungsdefizit beim Vordermann bezüglich der Deutung einer pflichtwidrigen Handlung als Pflichtverstoß	96
5. Konsequenzen der Deutung einer Handlung als Regelverstoß – Drittverantwortlichkeit und Eigenverantwortlichkeit	101
6. Deutung einer Handlung als Regelverstoß in der Prospektive und der Retrospektive	102
7. Die kategorische Regel als Ausgangspunkt der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen Regelverstoßes	103

Zweites Kapitel

Obliegenheiten, Eigenverantwortlichkeit und die Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit für die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Mitwirkung im zeitlichen Vorfeld eines Obliegenheitsverstoßes 105

I. Der Begriff der Obliegenheit	105
II. Das Verhältnis der Obliegenheiten zu den Pflichten	108
1. Vorrang der Pflichten vor den Obliegenheiten	108
2. Inhaltliche Abhängigkeit der Obliegenheiten von den die Rechtsgüter schützenden Pflichten	109
a) Unterlassungspflichten zum Schutz von Rechtsgütern	110
b) Handlungspflichten zum Schutz von Rechtsgütern	111
c) Unterlassungs- und Handlungsobliegenheiten des Rechtsgutsberechtigten ...	112
d) Arten der Obliegenheiten	113
III. Eigenverantwortlichkeit und ihre Bedeutung für die Zuschreibung von Drittverantwortlichkeit bei Mitwirkung im Vorfeld eines Obliegenheitsverstoßes ..	114
1. Das „Prinzip der Eigenverantwortlichkeit“ bei Mitwirkung im Vorfeld eines Obliegenheitsverstoßes	115
a) Der systematische Ort des „Prinzips der Eigenverantwortlichkeit“ bei Mitwirkung im Vorfeld eines Obliegenheitsverstoßes	115
(1) Vergleich mit den Fällen der Mitwirkung im Vorfeld eines Pflichtverstoßes	116
(a) Grundsatz der Pflichtwidrigkeit mittelbarer Handlungen, die durch einen zeitlich späteren Pflichtverstoß vermittelt werden	116
(b) Ausnahmen vom Grundsatz der Pflichtwidrigkeit von mittelbaren Handlungen, die durch einen zeitlich späteren Pflichtverstoß vermittelt werden	119
b) Der Gehalt des „Prinzips der Eigenverantwortlichkeit“ bei Mitwirkung im Vorfeld eines Obliegenheitsverstoßes	120
c) Der Gesichtspunkt der „Eigenverantwortlichen Selbstschädigung“	122
IV. Zurechnungsdefizite beim Vordermann bei Teilhabe zweier Subjekte im Falle einer potentiell obliegenheitswidrigen Teilhabe des Vordermanns	122
1. Zurechnungsdefizit beim Vordermann bezüglich der Deutung eines Vorgangs als Handlung	123
2. Zurechnungsdefizit beim Vordermann bezüglich der Deutung einer obliegenheitswidrigen Handlung als Obliegenheitsverstoß	124
3. Mitverantwortlichkeit von Hintermann und Vordermann im Falle einer potentiell obliegenheitswidrigen Teilhabe des Vordermanns	126

Drittes Kapitel

**Systematisch entwickelte Fälle zur Zurechnung
von Verantwortlichkeit wegen regelwidrigen Verhaltens
bei zeitlich versetzter Mitwirkung zweier Subjekte** 128

I. Rechtsgutsverletzungen durch Tun	130
1. Handeln einer einzelnen Person	130
a) Fall 1: Tun eines Dritten	130
b) Fall 2: Tun des Rechtsgutsinhabers	131
2. Handeln mehrerer Personen	131
a) Fall 3: Zeitlich versetztes Tun Dritter	132
b) Zeitlich versetztes Zusammentreffen von Tun des Dritten mit Tun des Rechtsgutsinhabers	132
(1) Fall 4: Tun des Rechtsgutsinhabers zeitlich vor Tun des Dritten	132
(2) Fall 5: Tun des Dritten zeitlich vor Tun des Rechtsgutsinhabers	133
II. Rechtsgutsverletzungen durch Unterlassen	134
1. Unterlassen einer einzelnen Person	134
a) Fall 6: Unterlassen eines Dritten	134
b) Fall 7: Unterlassen des Rechtsgutsinhabers	135
2. Unterlassen mehrerer Personen	135
a) Fall 8: Zeitlich versetztes Unterlassen Dritter	137
b) Zeitlich versetztes Zusammentreffen von Unterlassen des Dritten mit Unter- lassen des Rechtsgutsinhabers	138
(1) Fall 9: Unterlassen des Rechtsgutsinhabers zeitlich vor Unterlassen des Dritten	138
(2) Fall 10: Unterlassen des Dritten zeitlich vor Unterlassen des Rechtsguts- inhabers	139
c) Vorrang der Eigenverantwortlichkeit bei Unterlassen des Dritten zeitlich vor Unterlassen des Rechtsgutsinhabers	139
III. Zeitlich versetztes Zusammentreffen von Tun und Unterlassen	141
1. Zeitlich versetztes Zusammentreffen von Tun und Unterlassen Dritter	141
a) Fall 11: Tun eines Dritten zeitlich vor Unterlassen eines anderen Dritten	141
b) Fall 12: Unterlassen eines Dritten zeitlich vor Tun eines anderen Dritten	142
2. Zeitlich versetztes Tun des Dritten und Unterlassen des Rechtsgutsinhabers	143
a) Fall 13: Tun des Dritten zeitlich vor Unterlassen des Rechtsgutsinhabers	143
b) Fall 14: Unterlassen des Rechtsgutsinhabers zeitlich vor Tun des Dritten	145

Inhaltsverzeichnis	15
3. Zeitlich versetztes Unterlassen des Dritten und Tun des Rechtsgutsinhabers	145
a) Fall 15: Tun des Rechtsgutsinhabers zeitlich vor Unterlassen des Dritten	145
b) Fall 16: Unterlassen des Dritten zeitlich vor Tun des Rechtsgutsinhabers	146
IV. Zusammenfassung	147

Viertes Kapitel

Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelgemäßen Verhaltens im Recht

I. Die Struktur der Zuschreibung von Verantwortlichkeit wegen Regelerfüllung	150
1. Erste Stufe: Deutung eines Vorgangs als Handlung	151
2. Zweite Stufe: Feststellung der Regelgemäßheit und Deutung der Handlung als Regelerfüllung	151
a) Bewertung der Handlung und Feststellung der Regelgemäßheit	151
b) Deutung der Handlung als Regelerfüllung	156
II. Die Konsequenzen der Verantwortlichkeit für ein Ereignis wegen Regelerfüllung	158
1. Pflichterfüllung	158
2. Obliegenheitserfüllung	159
III. Zusammenfassung	160

Zweiter Teil

Die Bedeutung pflichtgemäßer Teilhabe für die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens

161

Fünftes Kapitel

Die Bedeutung der Pflichtgemäßheit von Verhalten im Zusammenhang mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei zeitlich versetzter Mitwirkung zweier Subjekte

163

I. Die Retterfälle – Eine Fallgruppe der Konstellation „Pflichtwidrig handeln- der Hintermann, pflichtgemäß handelnder Vordermann“	163
1. Erste Variante der Retterfälle: Pflichtgemäße Vornahme einer grundsätzlich pflichtwidrigen Handlung	164
a) Der Einfluß der Bewertung der Handlung des Vordermanns als pflichtgemäß auf die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhal- tens zum Hintermann	166
(1) Bewertung der Handlung des Vordermanns als pflichtwidrig	167

(2) Bewertung der Handlung des Vordermanns als weder pflichtwidrig noch pflichtgemäß	167
(3) Bewertung der Handlung des Vordermanns als pflichtgemäß	168
(a) Verantwortlichkeit des Vordermanns wegen pflichtgemäßen Verhaltens als Täter	169
(b) Verantwortlichkeit des Hintermanns wegen pflichtwidrigen Verhaltens als (mittelbarer) Täter	169
b) Ausschluß der Verantwortlichkeit des Vordermanns nach herkömmlichen Zurechnungsregeln?	171
(1) Kein Zurechnungsdefizit auf der ersten Stufe der Zurechnung	173
(2) Kein Zurechnungsdefizit auf der zweiten Stufe der Zurechnung	174
c) Zurechnungsausschlußgrund der Pflichtgemäßheit?	178
(1) Pflichtgemäßheit als Zurechnungsausschlußgrund auf der ersten Stufe der Zurechnung	178
(2) Pflichtgemäßheit als Zurechnungsausschlußgrund auf der zweiten Stufe der Zurechnung	180
(3) Kein Zurechnungsausschlußgrund der Pflichtgemäßheit	181
d) Ausschluß der Zurechenbarkeit der pflichtgemäßen Teilhabe des Vordermanns beschränkt auf den Kontext der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens	184
(1) Freiheit als Funktion der Art der zuzurechnenden Verantwortlichkeit	185
(2) Die Korrespondenz der beiden Arten der Verantwortlichkeit und zweier verschiedener Formen der Freiheit – Der Zusammenhang von Freiheit und Norm	187
(3) Die Bewertung der Teilhabe an einem Vorgang als relevanter Umstand für die Deutung als Handlung in Abhängigkeit von der Art der zuzurechnenden Verantwortlichkeit	189
(a) Regelgemäßheit und Qualität der Teilhabe als regelerfüllend-freie Handlung	190
(b) Regelwidrigkeit und Qualität der Teilhabe als regelverstoßend-freie Handlung	191
(4) Gemeinsamkeit von regelerfüllend-freien Handlungen und Naturvorgängen	191
(5) Die beiden Formen der Freiheit und die Bedeutung von Zwang für Verantwortlichkeit wegen pflichtgemäßen Verhaltens	192
(6) Konsequenzen für die erste Variante der Retterfälle	193
(a) Deutung der Teilhabe des Hintermanns als unmittelbare regelverstoßend-freie Handlung im Kontext der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelwidrigen Verhaltens	194
(b) Keine Deutung der Teilhabe des Hintermanns als regelgemäß-freie Rettungshandlung im Kontext der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen regelgemäßen Verhaltens	195

2. Zweite Variante der Retterfälle: Pflichtgemäße Vornahme einer grundsätzlich obliegenheitswidrigen Handlung	196
a) Der Einfluß der Bewertung der Handlung des Vordermanns als pflichtgemäß auf die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens zum Hintermann	197
(1) Bewertung der Handlung des Vordermanns als obliegenheitswidrig	198
(2) Bewertung der Handlung des Vordermanns als weder obliegenheitswidrig noch obliegenheitsgemäß	198
(3) Bewertung der Handlung des Vordermanns als pflichtgemäß	198
(a) Verantwortlichkeit des Vordermanns wegen pflichtgemäßen Verhaltens als Täter	198
(b) Verantwortlichkeit des Hintermanns wegen pflichtwidrigen Verhaltens als (mittelbarer) Täter	199
3. Der Gang der Zurechnung von Verantwortlichkeit für ein Ereignis wegen pflichtwidrigen Verhaltens in beiden Varianten der Retterfälle	201
4. Zusammenfassung	208
II. Drei weitere Fallgruppen der Konstellation „Pflichtwidrig handelnder Hintermann, pflichtgemäß handelnder Vordermann“	211
1. Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, pflichtgemäßes Unterlassen des Vordermanns	212
2. Pflichtwidriges Unterlassen des Hintermanns, pflichtgemäßes Tun des Vordermanns	217
3. Pflichtwidriges Unterlassen des Hintermanns, pflichtgemäßes Unterlassen des Vordermanns	221
4. Zusammenfassung	225

Sechstes Kapitel

Die Bedeutung der Pflichtgemäßheit von Verhalten im Zusammenhang mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens zu nur einem Subjekt	226
---	-----

I. Pflichtwidriges Tun, pflichtgemäßes Tun eines einzelnen Subjekts – Eine Fallgruppe der Konstellation „Pflichtwidrige Handlung, pflichtgemäße Handlung eines einzelnen Subjekts“	228
1. Verantwortlichkeit des Subjekts wegen pflichtgemäßen Verhaltens durch eine unmittelbare Handlung aus der <i>actio succedens</i>	230
2. Verantwortlichkeit des Subjekts wegen pflichtwidrigen Verhaltens durch eine unmittelbare Handlung aus der <i>actio praecedens</i>	231
3. Die Bedeutung der Bewertung der <i>actio succedens</i> als pflichtgemäß für die Deutung der <i>actio praecedens</i> als Handlung	232

4. Der Gang der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens in Anknüpfung an die <i>actio praecedens</i>	233
5. Einwände gegen die vorgeschlagene Deutung	235
II. Drei weitere Fallgruppen der Konstellation „Pflichtwidrige Handlung, pflichtgemäße Handlung eines einzelnen Subjekts“	240
1. Pflichtwidriges Tun, pflichtgemäßes Unterlassen	240
2. Pflichtwidriges Unterlassen, pflichtgemäßes Tun	246
3. Pflichtwidriges Unterlassen, pflichtgemäßes Unterlassen	248
III. Zusammenfassung	250

Dritter Teil

Die Bedeutung obliegenheitsgemäßer Teilhabe für die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens	252
---	-----

Siebtes Kapitel

Die Bedeutung der Obliegenheitsgemäßheit von Verhalten im Zusammenhang mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei zeitlich versetzter Mitwirkung zweier Subjekte	253
---	-----

I. Erste Variante der Konstellation „Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Tun des Vordermanns“ – Notstandseingriff in Rechtsgüter eines unbeteiligten Dritten	254
1. Der Einfluß der Bewertung der Handlung des Vordermanns als obliegenheitsgemäß auf die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens zum Hintermann	257
a) Die Bewertung der Teilhabe an einem Vorgang als obliegenheitsgemäß als relevanter Umstand für die Deutung als Handlung im Kontext der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens	258
b) Konsequenzen für die erste Variante der Konstellation „Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Tun des Vordermanns“	259
2. Der „Nötigungsnotstand“ bei Nötigung zu einer wegen Aggressivnotstands gerechtfertigten Handlung – Ein Spezialfall der ersten Variante der Konstellation „Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Tun des Vordermanns“	259
a) Obliegenheitsgemäßheit der Notstandstat des Vordermanns	263
b) Verantwortlichkeit als (mittelbarer) Täter wegen pflichtwidrigen Verhaltens	263
c) Unmittelbarer gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des Hintermanns durch die Drohung	264

II. Zweite Variante der Konstellation „Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Tun des Vordermanns“ – Notstandseingriff in eigene Rechtsgüter des Vordermanns	265
1. Verantwortlichkeit des Vordermanns wegen obliegenheitsgemäßen Verhaltens als Täter	265
2. Verantwortlichkeit des Hintermanns wegen pflichtwidrigen Verhaltens als (mittelbarer) Täter	266
III. Der Gang der Zurechnung von Verantwortlichkeit bei zeitlich späterer regelgemäßer Mitwirkung eines anderen Subjekts am Beispiel der Konstellation „Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, regelgemäßes Tun des Vordermanns“	267
IV. Drei weitere Fallgruppen der Konstellation „Pflichtwidrig handelnder Hintermann, obliegenheitsgemäß handelnder Vordermann“	269
1. Pflichtwidriges Tun des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Unterlassen des Vordermanns	270
2. Pflichtwidriges Unterlassen des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Tun des Vordermanns	272
3. Pflichtwidriges Unterlassen des Hintermanns, obliegenheitsgemäßes Unterlassen des Vordermanns	274
V. Zusammenfassung	275

Achtes Kapitel

Die Bedeutung der Obliegenheitsgemäßheit von Verhalten im Zusammenhang mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens zu nur einem Subjekt

277

I. „Pflichtwidriges Tun, obliegenheitsgemäßes Tun eines einzelnen Subjekts“ ...	278
II. Der Gang der Zurechnung von Verantwortlichkeit bei zeitlich versetzter pflichtwidriger und regelgemäßer Mitwirkung eines Subjekts am Beispiel der Konstellation „Pflichtwidriges Tun, regelgemäßes Tun eines einzelnen Subjekts“	282
III. Drei weitere Fallgruppen der Konstellation „Pflichtwidrige Handlung, obliegenheitsgemäße Handlung eines einzelnen Subjekts“	284
1. Pflichtwidriges Tun, obliegenheitsgemäßes Unterlassen	284
2. Pflichtwidriges Unterlassen, obliegenheitsgemäßes Tun	285
3. Pflichtwidriges Unterlassen, obliegenheitsgemäßes Unterlassen	286
IV. Zusammenfassung	287

Fazit	289
Literaturverzeichnis	290
Verzeichnis der zitierten Entscheidungen	308
Stichwortverzeichnis	311

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
AA	Akademieausgabe (Kants gesammelte Schriften)
a. a. O.	am angegebenen Orte
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (zitiert nach Band alte Folge, Jahr und Seite)
a. E.	am Ende
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung(en)
ARSP	Archiv für Recht und Sozialphilosophie (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite der amtlichen Sammlung)
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite der amtlichen Sammlung)
BYU L. Rev.	Brigham Young University Law Review (zitiert nach Jahr und Seite)
bzw.	beziehungsweise
D.	Digesten
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote(n)
GA	Archiv für Gemeines Deutsches und für Preußisches Strafrecht, begründet durch Dr. Goldammer; ab 1953: Goldammers' Archiv für Strafrecht (zitiert nach Band [ab 1953 ohne Bandangabe], Jahr und Seite)
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
h. M.	herrschende Meinung

Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i. S. d.	im Sinne des / der
JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (zitiert nach Jahr und Seite)
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
JURA	Juristische Ausbildung (zitiert nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier, Möring u. a. (Loseblattsammlung, 1951 ff.; zitiert nach Vorschrift und Nummer der Entscheidung)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PrALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite der amtlichen Sammlung)
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n)
s.	siehe
s. a.	siehe auch
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger (zitiert nach Jahr und Seite)
StVO	Straßenverkehrsordnung
u. a.	und andere
usw.	und so weiter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (zitiert nach Jahr und Seite)
VersR	Versicherungsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

WStG	Wehrstrafgesetz
YALE L.J.	Yale Law Journal
z. B.	zum Beispiel
ZfPhilF	Zeitschrift für Philosophische Forschung (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
zit.	zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band, Jahr und Seite)

Einleitung

Ein zentrales Problem des Rechts ist die Zurechnung von Verantwortlichkeit für ein Ereignis² in der Welt zu einem Zurechnungssubjekt wegen regelwidrigen Verhaltens.³ Die Zurechnung rechtlicher Verantwortlichkeit eines Subjekts für ein Ereignis setzt voraus, daß dem Subjekt der Vorgang, zu dem das zuzurechnende Ereignis gehört, als Handlung zugeschrieben und diese Handlung als Verstoß gegen eine Rechtsregel verstanden wird.

Am auffälligsten ist die Bedeutung der Zurechnung von Verantwortlichkeit für ein Ereignis wegen Verstoßes gegen eine Rechtsregel im Strafrecht. Den Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB liegen jeweils bestimmte Unterlassungs- oder Handlungspflichten bezüglich eines bestimmten Ereignisses in der Welt (etwa den Tod eines Menschen) zugrunde. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein Ereignis setzt die zurechenbare Verletzung einer solchen Pflicht durch eine Handlung

¹ In der strafrechtlichen Literatur wird statt von Ereignis oft von Erfolg als Bezugspunkt der Zurechnung von Verantwortlichkeit gesprochen (vgl. z. B. *Honig*, Frank-FS I, S. 182 ff.; zum Ereignis als Ausgangspunkt von Handlungen vgl. *Münzberg*, Verhalten und Erfolg als Grundlage der Rechtswidrigkeit und Haftung, S. 24; *von Wright*, Norm and Action, S. 27 ff. / deutsche Übersetzung S. 24 ff.). Gemeint ist damit dasselbe. Häufig werden auch statt des Ausdrucks „Zurechnung von Verantwortlichkeit für ein Ereignis“ die Formeln „Zurechnung eines Ereignisses“ (etwa *Otto*, Spindel-FS, S. 271) und „Zurechnung eines Erfolges“ (etwa *Honig*, Frank-FS I, S. 184) verwendet. Alle drei Redewendungen sind gleichbedeutend.

Ungenau ist es, *im selben Zusammenhang* von „Verantwortlichkeit für eine Handlung“ zu sprechen, wie z. B. *Bloy*, Die Beteiligungsform als Zurechnungstyp im Strafrecht, S. 234, und *Neumann*, Zurechnung und „Vorverschulden“, S. 13 es tun. Ein Subjekt ist *wegen* einer Handlung unter Umständen *für ein Ereignis* verantwortlich.

Allerdings hat auch die Rede von Verantwortlichkeit für eine Handlung ihre Berechtigung. Denn häufig begründen Pflichtverstöße „Verantwortlichkeit“ ohne daß sich ein Ereignis in der Welt ausmachen ließe, das mit dem Pflichtverstoß in Verbindung steht. Jemand kann z. B. „verantwortlich“ sein für einen Meineid oder eine Bestechung. Vgl. dazu *Hart/Honoré*, Causation in the Law, S. 63 f., die derartige Fälle als verbotene Gefahrerhöhung bezüglich des Eintritts bestimmter Ereignisse deuten und in Zusammenhang mit dem Versuch bringen. Derartige Fälle sollen hier außer Betracht bleiben.

² Von Zurechnung wird im Recht nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern auch bezüglich vielfältiger anderer Probleme gesprochen, wie exemplarisch der Titel des Buches von *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem zeigt. Im Zivilrecht ist ein weiterer wichtiger Topos die „Schadenzurechnung“. Der Begriff der „Schadenzurechnung“ faßt ganz unterschiedliche Rechtsprobleme zusammen, die Zurechnung von Verantwortlichkeit für ein Ereignis wegen regelwidrigen Verhaltens ist nur ein Aspekt unter vielen. Vgl. etwa *Larenz*, JuS 1965, 373 ff. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf das Problem der Zurechnung von Verantwortlichkeit für ein Ereignis in der Welt.

voraus. Diese Verantwortlichkeit für das Ereignis zieht die Rechtsfolge der Strafe nach sich.⁴

Entsprechend hat sich im Strafrecht eine ausgefeilte Dogmatik für die Zurechnung von Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen herausgebildet. Diese Dogmatik hat teilweise Eingang in den Allgemeinen Teil des StGB gefunden. Sie ist daneben aber, was ihre im Gesetz nicht angesprochenen Grundlagen betrifft, traditionell ein zentraler Gegenstand der Forschung zum Strafrecht.

Auch in den anderen Rechtsgebieten spielt die Zurechnung von Verantwortlichkeit für ein Ereignis wegen pflichtwidrigen Verhaltens eine bedeutende Rolle. Im Recht der unerlaubten Handlung, im Polizei- und Sicherheitsrecht, im Staatshaftungsrecht und in anderen Rechtsbereichen knüpfen Rechtsregeln Rechtsfolgen⁵ an die Verantwortlichkeit für Ereignisse wegen Verletzung von Rechtspflichten. Für die Rechtsanwendung in allen diesen Bereichen stellt sich daher ständig die Frage, ob derjenige, dem gegenüber eine Rechtsfolge verhängt werden soll, Subjekt eines Urteils ist, das die Form hat „A ist für dieses und jenes Ereignisses verantwortlich, weil er eine Pflicht verletzt hat“.

Seltener stößt man im Recht (und außerhalb desselben) auf Fragen im Zusammenhang mit der Bewirkung von Ereignissen durch *pflichtgemäßes* Verhalten.

Das liegt für das Recht daran, daß, obwohl die Pflichten im Hinblick darauf auferlegt sind, daß sie beachtet werden, bei der Rechtsanwendung durch die Gerichte fast ausschließlich „pathologische“ Fälle auftauchen, in denen sich jemand nicht dem Recht gemäß verhalten hat.⁶

Im Recht treten aber verschiedentlich Fälle auf, bei denen pflichtgemäßes und allgemeiner regelgemäßes Verhalten im Zusammenhang mit der Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens eine Rolle spielt. Teilweise ist für diese Fallkonstellationen auch erkannt worden, daß der Bewertung einer Handlung als pflichtgemäß Bedeutung zukommt.

Am stärksten ins Auge fällt die Relevanz der Bewertung der Mitwirkung einer Person als pflichtgemäß für die Zurechnung von Verantwortlichkeit für ein Ereignis in den sogenannten Retterfällen, in denen der Retter selbst oder ein Unbeteiligter im Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Rettung eines anderen aus einer von einem Dritten geschaffenen Gefahrenlage verletzt wird.⁷

³ Die Strafe ist also nicht die Verantwortlichkeit selbst, sondern *Folge* der Verantwortlichkeit; s. dazu unten S. 101 f.

⁴ Solche Rechtsfolgen sind z. B. die Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz, Erbnunwürdigkeit (§ 2339 BGB), Pflichtteilsentziehung (§ 2333 BGB), Pflicht zur Zahlung einer Geldbuße.

⁵ Auch die Ethik konzentriert sich, soweit es um Zurechnung von Verantwortlichkeit geht, auf die „Sünde“ oder Übertretung, während der Zurechnung von Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit pflichtgemäßem Verhalten kaum Interesse entgegengebracht wird.

⁶ s. den vieldiskutierten Fall BGHSt 39, 322, der allerdings Besonderheiten aufweist, derentwegen der BGH in der Erörterung der Urteilsgründe nicht zum Problem der Pflichtgemäßheit vorgestoßen ist.

Die Herbeiführung eines Ereignisses durch pflichtgemäßes Verhalten spielt auch eine Rolle in den (zivilrechtlichen) Fällen, in denen es um eine Ersatzpflicht eines Flüchtligen für die Verletzungen geht, die ein Polizeibeamter oder sonst Verpflichteter im Rahmen der pflichtgemäßen Verfolgung erlitten hat.⁸ Hier stellt sich die Frage, ob der Polizeibeamte selbst oder ob der Verfolgte für die Verletzungen des Verfolgers verantwortlich zu machen ist.

Für diese und andere Konstellationen ist von verschiedenen Autoren und beiläufig auch von obersten deutschen Gerichten geltend gemacht worden, daß wegen der Pflichtgemäßheit der Handlung Besonderheiten für die Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens bestünden. Insbesondere ist für die Lösung der Fälle, in denen der Retter selbst geschädigt wird, häufig der Gedanke geäußert worden, die Pflicht des Retters führe dazu, daß sein Handeln „unfrei“ sei. Daher liege keine „eigenverantwortliche Selbstgefährdung“ vor und die Person, die die Rettungslage schuldhaft herbeigeführt hat, sei deshalb für die Schäden des Retters verantwortlich.⁹

Allen bisher angestellten Überlegungen zur Zurechnung von Verantwortlichkeit wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei pflichtgemäßer Teilhabe eines Subjekts ist

⁷ Vgl. z. B. BGHZ 57, 25; 63, 189; 132, 164; BGH NJW 1976, 568; BGH JZ 1967, 639. Die geschilderte Konstellation ist nur eine von mehreren, die unter dem Begriff der „Verfolgerfälle“ oder „Fluchtfälle“ zusammengefaßt werden, s. *Leitermeier*, Die deliktsrechtliche Haftung des Verfolgten, S. 1 ff. Die im folgenden anzustellenden Überlegungen zur Bedeutung regelgemäßen Verhaltens betreffen nicht alle „Verfolgerfälle“, sondern nur die Konstellation einer Verfolgung in Erfüllung einer Regel.

⁸ Für das Strafrecht s. BGHSt 17, 359, 360; *Cramer/Sternberg-Lieben*, S/S StGB, § 15 Rn. 168; *Derksen*, NJW 1995, 241; *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolges, S. 474 f.; *ders.*, NStZ 1992, 3; *ders.*, Nishihara-FS, S. 80 f.; *Geppert*, JURA 2001, 495; *Günther*, StV 1995, 80; *Gutmann*, Freiwilligkeit als Rechtsbegriff, S. 29; *Herzberg*, Mittelbare Täterschaft, S. 340 ff.; *Jakobs*, ZStW LXXXIX (1977), 32; *Lenckner*, S/S StGB, vor § 13 Rn. 101 c; *Maurach/Gössel/Zipf* AT II, § 43 III 2.) a) cc) Rn. 73=S. 125; *Meindl*, JA 1994, 103; *Otto*, Spindel-FS, S. 278; *ders.*, Wolff-FS, S. 411; *Puppe*, JURA 1998, 30; *dies.*, Die Erfolgzurechnung im Strafrecht, S. 261; *dies.*, NK StGB, vor § 13 Rn. 169; *Radtke*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, S. 296; *Renzikowski*, Restriktiver Täterbegriff, S. 196; *Rudolphi*, SK StGB, vor § 1 Rn. 81; *ders.*, JuS 1969, 557; *Schroeder*, LK StGB, § 16 Rn. 182; *Schumann*, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, S. 70 Fn. 2; *Schünemann*, JA 1975, 721 f.; *ders.*, GA 1999, 222; *Sowada*, JZ 1994, 665; *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 344 f.; *Zaczyk*, Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortlichkeit des Verletzten, S. 57 Fn. 190.

Für das Zivilrecht RGZ 29, 120, 121 f.; 50, 219, 223; 164, 125, 126; BGHZ 6, 102, 107; 70, 374, 376; 132, 164, 166; BGH NJW 1964, 1363, 1364; 1978, 421, 422; BGH JZ 1967, 639, 640; OLG Stuttgart NJW 1965, 112; *Coester-Waltjen*, JURA 2001, 413, 415; *Deutsch*, Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz und Schmerzensgeld, Rn. 67=S. 37; *ders.*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 159=S. 117, Rn. 162=S. 109 f. und Rn. 172=S. 114; *Forst*, Grenzen deliktischer Haftung, S. 53, 58, 131 ff.; *Haberhausen*, NJW 1973, 1309; *Hart/Honoré*, Causation in the Law, S. 41; *Lange*, Schadensersatz § 3 XI 2=S. 134 und § 3 X 3=S. 145; *Larenz*, Schuldrecht I, 14. Aufl., § 27 III 5.=S. 455; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 434; *Schiemann*, Staudinger BGB, § 249 Rn. 54; *Teichmann*, JZ 1996, 1182.